



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der ROBUSO Stahlwarenfabrik
Buntenbach & Sohn GmbH

ROBUSO Stahlwarenfabrik
Buntenbach & Sohn GmbH

Postfach 17 02 20
42624 Solingen / Germany

Neuenhofer Straße 75
42657 Solingen / Germany

Telefon + 49-212-81 50 16
Telefax + 49-212-81 09 26
info@robuso.de · www.robuso.de

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden

Ich habe unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen überarbeiten lassen. Sie können nunmehr hier im Internet unter <http://www.robuso.de/agb.pdf> eingesehen werden.

Diese Geschäftsbedingungen wurden von unseren Wirtschaftsjuristen erstellt, deren Aufgabe es ist, die Interessen ihrer Mandanten wahrzunehmen. Dabei berücksichtigen sie nicht immer angemessen die bewährten Geschäftsbeziehungen.

Ich möchte Ihnen ausdrücklich versichern, dass die Firma ROBUSO weiterhin einen partnerschaftlichen Umgang mit Ihnen, unseren Kunden, pflegen wird, und viel Wert auf eine Zusammenarbeit legt, die auf Vertrauen basiert.

In diesem Sinne verbleibe ich mit bestem Dank für die bisherige Zusammenarbeit und mit dem Versprechen, Sie auch künftig gut zu bedienen.

Ihre
Reinhild Mohaupt

§ 1 Geltung

- (1) Für unsere gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber gelten allein die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichungen hiervon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Dies gilt auch für alle weiteren Vereinbarungen im Hinblick auf das Vertragsverhältnis.



- (2) Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen ausdrücklich in Textform zustimmen. Diese erlangen weder durch unterlassenen Widerspruch noch durch vorbehaltlose Ausführung des Auftrages unsererseits Geltung.
- (3) Der Auftraggeber akzeptiert mit Erteilung des Auftrages die vorliegenden Geschäftsbedingungen, auch wenn seinem Auftrag abweichende Bedingungen beigelegt sind. Sollte der Auftraggeber unseren AGB widersprechen, behalten wir uns vor, vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Erhält der Auftraggeber erstmals im Rahmen unseres Bestätigungsschreibens – als welches auch die Rechnung gilt – Kenntnis von Existenz oder Wortlaut der vorliegenden AGB, so werden durch die widerspruchslose Annahme der Bestätigung bzw. Anerkenntnis der Rechnung unsere Geschäftsbedingungen voll umfänglich anerkannt. Unsere AGB gelten für die gesamte weitere Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber; einer nochmaligen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf es nicht.
- (5) Diese AGB gelten nur für Geschäfte mit Unternehmern i. S. d. §§ 310 Absatz (1), 14 BGB.

§ 2

Angebote und Vertragsabschluß

- (1) Die Veröffentlichung unserer Produkte im Internet oder in Katalogen stellt noch kein Angebot zum Vertragsschluss unsererseits dar.



Vielmehr ist erst in der Bestellung durch den Auftraggeber ein Angebot zu sehen. Bei der Bestell-Bestätigung handelt es sich noch nicht um die Annahme dieses Angebotes, sondern lediglich um die Mitteilung, daß und mit welchem Inhalt das Angebot des Auftraggebers bei uns eingegangen ist.

Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Annahme dieses Angebotes ausdrücklich in Textform bestätigen – was auch durch Erteilung einer Rechnung erfolgen kann – oder die Leistung bzw. Lieferung – auch teilweise – vorbehaltlos ausführen.

- (2) Sofern wir selbst ein Angebot über unsere Lieferungen oder Leistungen abgeben, ist dieses freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich die Verbindlichkeit in Textform bestätigt wird. Zwischenverkauf bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) An allen dem Auftraggeber überlassenen oder im Internet veröffentlichten Unterlagen behalten wir uns das Urheberrecht vor.
- (4) Alle im Internet, in unseren Katalogen oder ähnlichen Unterlagen enthaltenen Angaben sind freibleibend, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden. Geringfügige Abweichungen von der Produktbeschreibung gelten als genehmigt, es sei denn, sie sind für den Auftraggeber nicht zumutbar.
- (5) Schreibfehler oder Kalkulationsirrtümer berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Auftraggeber eine Anpassung ablehnt. Ersatzansprüche des Auftraggebers sind in diesem Fall ausgeschlossen.



§ 3

Preise und Zahlungsbedingungen für das Inland

- (1) Soweit nicht ausdrücklich ein bestimmter Preis vereinbart ist, gilt unsere im Zeitpunkt der Auslieferung gültige Preisliste. Die Preise gelten netto ab Werk zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer. Zahlungen haben ausschließlich in EUR (€) zu erfolgen. Bei fremden Banken anfallende Gebühren sowie für Verpackung und Transport anfallende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Versendung erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ware auf Rechnung des Auftraggebers zu versichern.
- (2) Rechnungen für Lohnarbeiten sowie für Aufträge im Wert unter 75,- € sind sofort netto zu zahlen, Rechnungen für Aufträge mit höherem Netto-Warenwert innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto. Wir behalten uns grundsätzlich Lieferung gegen Nachnahme oder Vorauskasse vor.
- (3) Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden bei uns anzurechnen. Bereits entstandene Kosten und Zinsen berechtigen uns, die Zahlung gem. § 367 Abs.(1) BGB zu verrechnen. Ist Ratenzahlung vereinbart, so werden sämtliche noch ausstehenden Raten mit sofortiger Wirkung fällig, wenn der Auftraggeber mit einer Rate in Verzug gerät.
- (4) Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt auch



für Forderungen aus Mängelhaftung. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur zu, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

- (5) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz zu berechnen. Wir behalten uns vor, einen nachweisbar höheren Verzugsschaden geltend zu machen.
- (6) Schecks oder Wechsel werden ausschließlich erfüllungshalber akzeptiert. Eine Zahlung per Scheck oder Wechsel gilt als eingegangen, sobald uns der fällige Betrag zur freien Verfügung steht. Anfallende Kosten und Gebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (7) Entstehen Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers – z.B. bei Nichteinlösung von Schecks, Zahlungsverzug, Zahlungsrückständen aus früheren Lieferungen, schleppender Zahlungsweise oder der Beantragung eines Insolvenzverfahrens – so werden unsere sämtlichen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig. Zu weiteren Leistungen sind wir nach unserer Wahl nur gegen Vorkasse oder Zahlung Zug-um-Zug verpflichtet. Anderenfalls sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.



§ 4

Preise und Zahlungsbedingungen für das Ausland

Abweichend von § 3 Absatz (2) sind bei Auftraggebern aus dem Ausland die Rechnungen für Lohnarbeiten sowie für Aufträge im Wert unter 150,- € nach Erhalt der Rechnung, per Nachnahme oder Vorkasse netto zu zahlen, Rechnungen für Aufträge im Netto-Warenwert von mehr als 150,- € innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto, innerhalb von 60 Tagen netto. Wir behalten uns grundsätzlich Lieferung gegen Vorkasse vor.

§ 5

Lieferumfang und -zeit

- (1) Art und Umfang der Leistung ergeben sich aus unserer Auftragsbestätigung. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.
- (2) Bei den von uns genannten Lieferterminen handelt es sich nicht um Fixtermine im Sinne des Gesetzes, soweit dies nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Lieferfristen beginnen mangels anders lautender Vereinbarungen mit der Versendung unserer Auftragsbestätigung bzw. Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden Mitwirkungspflichten.
- (3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die bestellte Ware unser Lager / Geschäftsraum verläßt oder die Anzeige der Versandbereitschaft abgesandt wird. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Solange



diese Verpflichtungen nicht in vollem Umfang erbracht worden sind, ist die Lieferfrist unterbrochen. Dies gilt insbesondere bei Nichtleistung einer vereinbarten Anzahlung.

- (4) Setzt uns der Auftraggeber, nachdem wir nachweislich in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist von mindestens drei Wochen, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Nachfrist aus anderen als in Absatz (7) genannten Gründen überschritten wurde. Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind vorbehalten § 8 Absatz (2) ausgeschlossen.
- (5) Ansprüche auf Schadensersatz wegen von uns zu vertretenden Verzuges bestehen nur im Rahmen des § 8 Absatz (2). Ein solcher Anspruch ist beschränkt auf 3 % des Wertes der verzögerten Leistung pro vollendete Woche des Verzuges, insgesamt auf maximal 15 % des Lieferwertes.
- (6) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart ist.
- (7) Lieferverzug liegt im Falle der Verspätung oder der Nichterfüllung der Lieferung nicht vor, wenn diese Leistungsstörungen direkt oder indirekt durch höhere Gewalt oder durch sonstige Ereignisse verursacht werden, auf die wir keinen Einfluß haben. Hierzu zählen insbesondere Verknappung von Material und Werkstoffen, nachträglich eingetretenen Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Personalmangel, behördliche Maßnahmen, Streik und Aussperrung, Feuer, Explosion und ähnliche die Produktion bzw. Lieferung einschränkende Ursachen sowie die



unverschuldete Nichtbelieferung durch Zulieferer. Beim Vorliegen eines solchen Zustandes verschiebt sich der Liefertermin auch innerhalb eines Lieferverzuges in angemessenem Umfang. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien aufgrund der in diesem Absatz bezeichneten Umstände unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten.

- (8) Ist vereinbart, daß der Auftraggeber die bestellte Ware abholt, so hat die Abholung für den Fall, daß ein fester Termin vereinbart worden ist, zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen, anderenfalls innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang unserer Anzeige der Abholbereitschaft. Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung nicht nach, so gerät er, ohne daß es einer Mahnung bedarf, in Annahmeverzug. Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so können wir Ersatz des uns daraus entstandenen Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, verlangen. Nimmt der Auftraggeber auch nach Ablauf einer Nachfrist von acht Tagen die Ware nicht ab, so sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, über diese Ware anderweitig zu verfügen.

§ 6

Gefahrenübergang

Unsere Lieferungen erfolgen ab Lager/Geschäftsraum. Soll die Abnahme in unserem Lager/Geschäftsraum erfolgen, so geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Unterganges mit dem Zugang der Anzeige der Abholbereitschaft



auf den Auftraggeber über. Ansonsten geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Lieferung an den Frachtführer, Spediteur oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person übergeben wird. Führen wir den Transport selber durch, geht die Gefahr über, sobald die Ware das Lager / die Geschäftsräume verläßt. Dies gilt auch, wenn wir ausnahmsweise die Versandkosten tragen.

Ist die Lieferung versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht ab dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Auftraggeber über. Die Regelungen dieses Paragraphen gelten auch bezüglich der Gegenstände des Auftraggebers, die sich in unserem Lager/Geschäftsraum zum Zwecke der Erbringung von Leistungen (insbesondere Reparatur- und Schleifarbeiten) befinden bzw. befunden haben.

§ 7

Haftung für Mängel

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, von uns gelieferte Ware oder an seinen Gegenständen erbrachte Leistungen unverzüglich auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Ablieferung, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen, nachdem die Anzeige der Abholbereitschaft eingegangen ist bzw. die Ware unser Lager / Geschäftsraum verlassen hat, schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Ein Verstoß gegen eine der vorgenannten



Verpflichtungen hat den Verlust aller Ansprüche aus Mängelhaftung zur Folge. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

- (2) Wir haften dafür, daß die gelieferten Produkte oder erbrachten Leistungen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht mit Fehlern in Material oder Verarbeitung behaftet sind, welche die Funktion der Produkte bei normalem Gebrauch aufheben oder mindern. Für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Änderungen oder Verarbeitungen an der gelieferten Ware durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Nichtbeachtung der beigefügten Pflegehinweise sowie außergewöhnliche, von uns nicht zu vertretende äußere Einflüsse entstanden sind, übernehmen wir keine Haftung, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, daß diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Ebenso haften wir nicht für Umstände, die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht in unserer Sphäre liegen, wie etwa Mängel der uns vom Auftraggeber überlassenen Informationen und Unterlagen.
- (3) Für die Feststellung unserer Haftung kann der fehlerhafte Gegenstand nach unserer Wahl entweder von uns beim Auftraggeber überprüft oder an uns zurückgesandt bzw. überbracht werden. Eine eventuelle Rücksendung bzw. Überbringung hat unverzüglich unter Angabe der Artikel- und Chargen-Nummer sowie Beschreibung des Mangels zu erfolgen, sonst ist eine Bearbeitung der Reklamation nicht möglich. Bis zur Klärung der Reklamation darf die beanstandete Lieferung vom Auftraggeber weder verwendet noch veräußert werden.



- (4) Soweit die Mängelhaftung nicht nach diesen AGB ausgeschlossen ist, werden wir zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs fehlerhafte Produkte nach unserer Wahl und auf unsere Kosten entweder nachbessern oder hierfür im Austausch mangelfreie Ware liefern. Hierfür hat uns der Auftraggeber eine angemessene Frist einzuräumen, die insbesondere Selbstbelieferung berücksichtigt. Verweigert der Auftraggeber dies, so werden wir von der Mängelhaftung befreit.
- (5) Weitere als die in Absatz (4) genannten Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz irgendwelcher Art, auch für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden sind ausgeschlossen, soweit in diesen AGB nichts abweichendes geregelt ist.
- (6) Unsere Haftung für Mängel ist in der Summe auf die Höhe des von uns berechneten Entgeltes für die erbrachte Lieferung oder Leistung beschränkt.
- (7) Ansprüche des Auftraggebers aus Mängelhaftung – mit Ausnahme der in § 8 Absatz (2) Satz 1 und 2 genannten Fälle – verjähren nach einem Jahr, gerechnet ab Gefahrenübergang im Sinne des § 6 dieser AGB.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Ansprüche des Auftraggebers auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Schadensersatz, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgte Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten entstanden sind.



- (9) Die Abtretung von Ansprüchen aus Mängelhaftung an Dritte ist ausgeschlossen.
- (10) Mängelrügen berühren die Fälligkeit unseres Anspruches auf Zahlung der vereinbarten Vergütung nicht, sofern die Mängel nicht schriftlich von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- (11) Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, technische Beratung, sonstige Angaben und Hinweise erfolgen nach bestem Wissen, begründen aber keine Haftung unsererseits. Es handelt sich hierbei nicht um Werbeaussagen i. S. d. § 434 Absatz (1) Satz 3 BGB.
- (12) Bei der Beauftragung mit der Durchführung von Leistungen (insbesondere von Reparatur- oder Schleifarbeiten) hat der Auftraggeber uns unaufgefordert sämtliche Informationen zu erteilen, die für die Erbringung unserer Leistungen von Bedeutung sind. Unterläßt der Auftraggeber dies, so bestehen seine Ansprüche auf Mängelhaftung sowie Schadensersatz nur für den Fall, daß wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 8

Allgemeine Haftungsbegrenzung

- (1) Schadensersatzansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind - soweit sich aus diesen AGB nichts abweichendes ergibt - ausgeschlossen.



- (2) Für Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, einer wesentlichen, das Vertragsverhältnis prägenden Vertragspflicht oder nach dem Produkthaftungsgesetz haften wir nur, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Für sonstige Schäden haften wir nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruhen. Einer Pflichtverletzung unsererseits steht die unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (3) Sämtliche Schadensansprüche – mit Ausnahme der in Absatz (2) Satz 1 und 2 genannten Fälle – verjähren innerhalb eines Jahres nach Eintritt des schädigenden Ereignisses, gleichgültig gegen wen diese Ansprüche geltend gemacht werden.
- (4) Die Ersatzpflicht ist in jedem Fall auf den für uns vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt. Sollten wir wegen einfacher Fahrlässigkeit zum Schadensersatz verpflichtet sein, ist unsere Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt.

§ 9

Haftung des Auftraggebers



- (1) Bei Überlassung unzutreffender oder unvollständiger Informationen, Spezifikationen oder Unterlagen trägt der Auftraggeber jegliche uns dadurch verursachten Kosten oder Schäden.

- (2) Verstößt der Auftraggeber gegen eine vertragliche Verpflichtung und ist er deshalb zum Schadensersatz verpflichtet, so sind wir berechtigt, ohne besonderen Nachweis einen Schadensersatz in Höhe von 15 % des vereinbarten Entgeltes zu verlangen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Nachweis dafür zu erbringen, daß kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als der von uns geltend gemachte entstanden ist. Weitergehende Ansprüche unsererseits werden hierdurch nicht berührt.

§ 10

Eigentumsvorbehalt

- (1) Gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus Geschäftsverbindungen mit dem Auftraggeber unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir – vorbehaltlich sonstiger Rechte – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Nach Rücktritt vom Vertrag sind wir berechtigt, die Ware herauszuverlangen. Dies gilt auch, wenn über das Vermögen des Auftraggebers Insolvenzantrag gestellt worden ist. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere Saldoforderung. Nach Rücknahme der Ware sind wir zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.



- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferten Waren pfleglich zu behandeln und insbesondere auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die Rechte aus dieser Versicherung werden bereits jetzt an uns abgetreten, wir nehmen diese Abtretung an. Der Auftraggeber ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der Vorbehaltsware verpflichtet. Im Falle von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich die Pfändungen oder Eingriffe anzuzeigen, damit wir die zur Wahrung unserer Rechte erforderlichen Schritte einleiten können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der entsprechenden Schritte zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Aufwand.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte ab, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt und kein Insolvenzantrag gestellt wird. Ist dies jedoch der Fall, erlischt die Einzugsberechtigung des Auftraggebers; der Auftraggeber hat uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen



Angaben zu machen, die dazugehörenden Unterlagen auszuhändigen und seinen Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Anderweitige Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen, sind dem Auftraggeber nicht gestattet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich gegenüber seinen Kunden ebenfalls das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zu deren völliger Bezahlung vorzubehalten.

- (4) Die Ermächtigung des Auftraggebers, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern oder über sie zu verfügen erlischt, wenn einer der in Abs. (1) genannten Fälle eintritt.

§ 11

Sonstiges

- (1) Aufträge oder Ansprüche irgendwelcher Art können ohne unsere schriftliche Einwilligung weder ganz noch teilweise abgetreten oder auf einen anderen übertragen werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt.
- (3) Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der Textform. Dasselbe gilt für diese Textformvereinbarung.
- (4) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, daß wir die aus der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten im Sinne des



Datenschutzgesetzes speichern und für unsere eigenen geschäftlichen Zwecke verwenden.

- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Besteller darf insbesondere über Scanner ermittelte Daten des Lieferers nicht ohne dessen Zustimmung an Dritte weitergeben.
- (6) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Auftraggebern und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (7) Soweit gesetzlich zulässig, ist Solingen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir können jedoch den Auftraggeber nach unserer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- (8) Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen worden sind.